



Einstellpferdehaltung

Gewerberechtliche Aspekte & weitere
wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

in Zusammenarbeit mit der
Landwirtschaftskammer Österreich

Redaktion:

DI Viktoria Egger, LK NÖ

Autor:innen der 2. Auflage:

Mag. Andrea Arbeithuber (LK OÖ), akad. BT,
Mag. Wolfgang Dobritzhofer (LK NÖ),
DI Viktoria Egger (LK NÖ),
Mag. Hans Gföller (LK Tirol),
Ing. Anna Sophia Kaltenbrunner (LK NÖ),
Mag.a Birgit Kopp (LK NÖ),
Mag. Martin Längauer (LKÖ),
Magdalena Puxbaum, BA (LK NÖ)

Autor:innen der Erstfassung:

Mag. Wolfgang Dobritzhofer (LK NÖ),
Dr. Leopold Erasmus (LK NÖ),
Ing. Florian Etz (LK NÖ),
Mag. Hans Gföller (LK Tirol),
Karin Goldenits (SVB),
Dr. Martin Jilch (LK NÖ),
Mag. Martin Längauer (LK Ö),
Mag. Anton Möslinger (LK Salzburg),
Dr. Josef Überseder (Projektentwicklung),
Dr. Franz Staudinger (LK OÖ),
Dr. Heinz Wilfinger (LK NÖ),

Grafik und Layout:

Sonja Hießberger, LK NÖ,
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

Erschienen im April 2017
2. Auflage im Juni 2026

Disclaimer:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autor:innen ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Gewerbeordnung (GewO)	5
1. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliche Urproduktion.....	5
2. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliches Nebengewerbe	5
3. Pferdeeinstellung als Gewerbe	6
4. Betriebsanlagenrecht	6
3. Sozialversicherungsrecht	10
4. Steuerrecht	12
1. Abgrenzung Landwirtschaft/Gewerbe - Bewertungsgesetz.....	12
2. Einkommensteuer.....	12
3. Umsatzsteuer	13
5. Arbeitsrecht	15
1. Das Arbeitsrecht in der Landwirtschaft	15
2. Arbeitsrecht in gewerblichen Betrieben	15
3. Mischbetriebe	16
6. Raumordnung	17
1. Einstellen von Reittieren in den Raumplanungsbestimmungen	17
2. Bauland	17
3. Grün- bzw. Freiland	17
7. Förderregime	21
8. Abfallrecht	24
9. Versicherungen/Haftung	25
10. Tierschutz	26

1. Einleitung

Die Abgrenzung zwischen der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Einstellpferdehaltung ist in der 2017 novellierten Gewerbeordnung geregelt.

Die vorliegende Broschüre stellt die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen der Einstellpferdehaltung dar und gibt einen Überblick über die Aspekte in Gewerberecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen

raumordnungsrechtlichen Regelungen in den Bundesländern sowie der Zugang zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht näher dargestellt.

Diese Broschüre soll Einstellpferdehalter:innen einen wesentlichen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen geben. Für weitergehende Auskünfte und Detailfragen stehen die Expert:innen der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung.



2. Gewerbeordnung (GewO)

Das Einstellen von (fremden) Pferden ist ohne Gewerbeberechtigung entweder im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion oder als sogenanntes landwirtschaftliches Nebengewerbe möglich.

1. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliche Urproduktion

Gemäß § 2 Abs 3 Z 4 GewO gehört zur von der Gewerbeordnung ausgenommenen Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) auch „das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.“

Zur näheren Auslegung dieser Ausnahmebestimmung kann der Bericht des Parlamentsausschusses für Wirtschaft und Industrie¹⁾ herangezogen werden, der dazu Folgendes festhält: „Um einen engen Konnex zur Landwirtschaft herzustellen, ist es erforderlich, dass durch Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Futtermittel, Einstreu) aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden. Keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne dieser Bestimmung sind sämtliche Flächen, auf denen kein Futterertrag gewonnen werden kann – Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen Christbaumflächen. Zudem müssen diese landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft in der näheren Umgebung des Einstellbetriebes liegen. In der Region befindlich sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen jedenfalls dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen. Pachtflächen in anderen Mitgliedstaaten sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen.“

Als Einstellpferde gelten auch Fohlen und Ponys, sodass diese ebenso auf die Höchstgrenze anzurechnen sind. Für die Beurteilung, ob „überwiegend eigene Erzeugnisse“ für die Einstellpferdehaltung verwendet werden, muss im Sinne einer einheitlichen Auslegung (vgl § 30 Bewertungsgesetz) der Wert der eigenen Erzeugnisse (Heu, Hafer, Stroh, Mais usw) mehr als 50 Prozent betragen. Da die Haltung von Pferden zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse (zB Stutenmilch) immer Urproduktion ist und gewerberechtlich daher keine Flächenbindung gefordert ist, können bei gemeinsamer Ausübung die bewirtschafteten Flächen zur Gänze der Einstelltätigkeit zugeordnet werden. In der Region befinden sich die bewirtschafteten Flächen laut Erläuterungen jedenfalls dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen. Ob weiter als 10 km Luftlinie entfernte Flächen noch „in der Region“ liegen, wird im Einzelfall zu beurteilen sein.

2. Pferdeeinstellung als landwirtschaftliches Nebengewerbe

Als Alternative zur Pferdeeinstellung als landwirtschaftliche Urproduktion besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Pensionspferdehaltung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO zu betreiben. Wird die Einstellpferdehaltung als landwirtschaftliche Urproduktion (siehe oben) ausgeübt, dürfen daneben im Rahmen des Nebengewerbes nur mehr andere Reittiere als Pferde (zB Esel, Kamele) eingestellt werden.

Das Einstellen von Pferden im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes muss eine organisatorisch mit der Land- und Forstwirtschaft (Urproduktion) eng verbundene Erscheinungsform aufweisen und zum land- und forstwirtschaftlichen Urproduktionsbetrieb (ohne Pferdeeinstellung) wirtschaftlich untergeordnet bleiben.

1): 1752 dB zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV GP.

Bei entsprechend großer Urproduktion ist im Rahmen dieses Nebengewerbes auch das Einstellen von mehr als 25 Einstellpferden möglich.

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in jedem Einzelfall auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeiten, insbesondere auf das Ausmaß der Wertschöpfung, auf die Höhe des Ertrages und der Kosten sowie auf den Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit Bedacht zu nehmen. Die Unterordnung wird vereinfachend insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Umsatz aus der Pferdeeinstellung unter 25 Prozent des Gesamtumsatzes liegt.²⁾

Gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO sind „Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen“ (Kutschen- und Pferdeschlittenfahrten) und das Vermieten von Reittieren als landwirtschaftliches Nebengewerbe zulässig, wenn sie zur Urproduktion wirtschaftlich untergeordnet bleiben. Wird Pferdeeinstellung als Urproduktion (siehe Punkt 1.) betrieben, sind bei der Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung die Einnahmen daraus der Urproduktion zuzuordnen.

3. Pferdeeinstellung als Gewerbe

Kann die Pferdeeinstellung weder als landwirtschaftliche Urproduktion (wegen Überschreitung der Höchstgrenzen) noch als landwirtschaftliches Nebengewerbe (mangels wirtschaftlicher Unterordnung) ausgeführt werden, bedarf sie jedenfalls einer Gewerbeberechtigung. Es handelt sich um ein freies Gewerbe, für das kein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Das Gewerbe muss vor Beginn der Ausübung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angemeldet werden. Wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 3.600 zu bestrafen (§ 366 GewO). Das Ausbilden von Pferden und gastgewerbliche Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeordnung und stellen kein Nebengewerbe dar.

Gewerbebezug

Das gewerbliche Einstellen von Pferden ist ein sogenanntes „Freies Gewerbe“. Im Gegensatz zu den reglementierten Gewerben bedarf ein „Freies Gewerbe“ keines Befähigungsnachweises.

Vereine benötigen dann eine Gewerbeberechtigung, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und die Tätigkeit (sei es auch nur mittelbar) auf die Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Mitglieder gerichtet ist.

Bei einer erstmaligen Gewerbebeantragung empfiehlt sich jedenfalls diese im Wege der örtlichen Bezirksstelle der Wirtschaftskammer einzubringen, welche beim Einstieg ins Gewerbe hilfreich sein kann.

4. Betriebsanlagenrecht

Für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung einer gewerblichen Reitanlage sind vorrangig eine Baubewilligung und gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung verpflichtend.

Zusätzliche Bewilligungen können sich u.a. aus dem Wasserrecht, dem Naturschutzrecht oder dem Veranstaltungsrecht (zB wegen Reitsportveranstaltungen) ergeben.

Zuständige Behörde für das Bauverfahren ist der Bürgermeister der Standortgemeinde, für die gewerbliche Betriebsanlage die örtliche Bezirksverwaltungsbehörde.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung einer gewerblichen Reitanlage ist, dass die Errichtung, Änderung oder die Änderung im Verwendungszweck nach dem Raumordnungsrecht zulässig sein muss, insbesondere indem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde eine entsprechende Widmung ausgewiesen ist. Eine Änderung im Verwendungszweck wird in der Regel schon dann vorliegen, wenn ein zuvor landwirtschaftliches, im „Grünland“/„Freiland“/ [...] gelegenes Betriebsgebäude für gewerbliche Zwecke genützt werden soll. Näheres zur Raumordnung im Kapitel Raumordnung.

Eine Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ist von der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat als Gewerbebehörde zu erteilen, wenn aufgrund der Einreichunterlagen nachgewiesen wird, dass die Schutzziele der Gewerbeordnung (Nachbarschaftsschutz, Personenschutz, Umweltschutz usw.) unter Berücksichtigung des Standes der Technik eingehalten sind. Für den Nachbarschaftsschutz bedeutet dies, dass die örtliche „IST-Situation“ durch den geplanten Betrieb der Anlage nicht in unzumutbarer Weise verändert wird. Weiters sind natürlich die tierschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Verfahren zur Genehmigung eines Pferdeeinstellbetriebes als eine gewerbliche Betriebsanlage

Das Betriebsanlagenverfahren bezeichnet man, so wie das Bauverfahren, als „Projektverfahren“. Das bedeutet, dass sich der Umfang und Gegenstand einer Genehmigung nur aus den im Projekt dargestellten und beschriebenen Anlagen und der beschriebenen Tätigkeit bestimmen. Der formlose Antrag kann vom Eigentümer, Betreiber oder einem sonstigen Dritten eingebracht werden. Eine Genehmigung

hat daher dingliche Wirkung, unabhängig davon, wer den Pferdebetrieb führt.

a) Vereinfachtes Verfahren nach § 359b oder ordentliches Genehmigungsverfahren nach § 77 GewO

Für die Genehmigung von Reitanlagen bis zu 35 eingestellten Pferden ist ein vereinfachtes Verfahren, andernfalls ein ordentliches Genehmigungsverfahren, durchzuführen. Der Unterschied besteht nur im Parteienrecht der Nachbarn. Im vereinfachten Verfahren kommt dem Nachbarn nur ein Recht auf Anhörung zu. Die fachlichen Anforderungen sind ident.

b) Genehmigung oder Anzeige für Änderungen eines Betriebes - § 81 Abs 3 GewO

Änderungen einer genehmigten Reitanlage sind der Gewerbebehörde nur anzuzeigen und bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie emissionsneutral und auf einen Nachbarn keinen Einfluss haben. Andernfalls ist ein Genehmigungsverfahren nach § 359b oder § 81 Abs 1 GewO notwendig.



c) Überleitung einer Baubewilligung zu einer Betriebsanlagengenehmigung - § 74 Abs 6 GewO

Reitanlagen, soweit diese gesetzmäßig im Rahmen eines Nebengewerbes betrieben wurden, können mit einer Anzeige bei der Gewerbebehörde nach § 74 Abs 6 GewO als Betriebsanlagengenehmigung übergeleitet werden. Voraussetzung ist, dass die Anlage im vollen Umfang des künftigen Gewerbebetriebes baubehördlich bewilligt ist. Bereits mit der Anzeige, in der der Nachweis einer baubewilligten Anlage einzubringen ist, entsteht das Recht als gewerbliche Betriebsanlage.

d) Voraussetzungen für das Erlangen einer Betriebsanlagengenehmigung - § 353 GewO

- **Antrag** auf Erteilung einer Genehmigung eines zu umschreibenden Betriebes an einem Standort
- **Einreichplan:** planerische Darstellung, bestehend aus Lageplan, Grundriss, Schnitt, Schemaplan
- **Betriebsbeschreibung:** technische Beschreibung sämtlicher Anlagen und Tätigkeiten,

Ein Betriebsanlagenprojekt hat in den Einreichplänen und der Betriebsbeschreibung alle Anlagen und Tätigkeiten darzustellen und zu be-

Abgrenzung zum landwirtschaftlichen Bestand:



schreiben, die einem bestimmungsgemäßen Pferdeinstellbetrieb dienen, wie

- Stallungen
- Lagerstätten
- Reit- und Dressurplatz
- Maschinen- und Geräte
- Pferdemitlager
- Weideflächen
- Emissionen (zB Lärm, Geruch, Licht)
- Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz,
- Abfallwirtschaftskonzept (Sammlung und Ableitung der aus Dach- und
- Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwässer) sowie
- Vorsorge zum Tierschutz zur Unterbringen und Aufenthalt im Freien.

Die Gewerbe- und Baubehörden führen in der Regel eine Verhandlung mit Lokalaugenschein zu beiden Verfahrenssystemen durch, zu der die Nachbarn geladen werden. Nachbarn sind alle Personen, die zum Betrieb unmittelbar benachbart wohnen und möglicherweise abstrakt berührt werden können.

e) Nachträgliche Anpassung eines genehmigten Betriebes - § 79 GewO

Nach Rechtskraft einer Genehmigung oder Anzeige nach § 74 Abs 6 GewO hat die Behörde bei Beschwerden oder von Amts wegen nachträglich zusätzlichen Auflagen dann vorzuschreiben, wenn die Vorsorge in der Genehmigung nicht ausreichend gewesen ist. Die Erfüllung von Auflagen kann befristet aufgetragen werden und müssen Auflagen, außer bei Gefahr für Leben und Gesundheit, wirtschaftlich vertretbar sein (§ 79 GewO).

f) Zwangsmaßnahmen - § 360 GewO

Unangenehme Konsequenzen können sich aus den Bestimmungen der §§ 360 und 366 GewO ergeben, wenn ein Betrieb ohne Gewerbeberechtigung geführt wird. Dann hat die Gewerbebehörde ein Verwaltungsstrafverfahren wegen einer unbefugten Gewerbeausübung durchzuführen oder wenn keine Betriebsanlagenehmigung vorliegt, Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Die Folge ist, dass die Gewerbebehörde bei Beschwerden von Nachbarn wegen Belästigun-

gen unverzüglich die Schließung anzuordnen hat. Andernfalls, wenn keine Beschwerde vorliegt, ist dem Betrieb eine einmalige, nicht verlängerbare Frist einzuräumen, innerhalb der ein Antrag und vollständige Einreichunterlagen vorzulegen sind.



3. Sozialversicherungsrecht

Die versicherungsrechtliche Behandlung der Pferdeeinstellung im Rahmen der Landwirtschaft ist im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) geregelt. Das Einstellen von Reittieren gilt – sofern diese Tätigkeit nicht gewerblich ausgeübt wird – als gesondert beitragspflichtige Nebentätigkeit im Sinne der Anlage 2 zum BSVG.

Das gilt sowohl für ein Einstellen nach § 2 Abs 3 Z 4 Gewerbeordnung (höchstens 2 Einstellpferde, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden) als auch nach § 2 Abs 4 Z 6 Gewerbeordnung (untergeordnetes Nebengewerbe).

Auch für das Einstellen von Reitpferden als landwirtschaftliche Nebentätigkeit gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Vorliegen einer bäuerlichen Nebentätigkeit im Sinne des BSVG:

- Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (Pflichtversicherung nach dem BSVG)
- Vorliegen eines Naheverhältnisses der Nebentätigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Betrieb und Wahrung des landwirtschaftlichen betrieblichen Charakters
- wirtschaftliche Unterordnung zum Hauptbetrieb
- keine Notwendigkeit einer Gewerbeanmeldung
- die Nebentätigkeit muss zumindest „im Auftrag“ des (der) Betriebsführer(s) erfolgen und die Erträge dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zufließen

Einstellen von Reitpferden außerhalb der landwirtschaftlichen Urproduktion

Werden mehr als 25 Pferde oder mehr als 2 Pferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eingestellt, liegt keine landwirtschaftliche Urproduktion vor. Ist das Einstellen dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb untergeordnet, handelt es sich – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen – gemäß § 2 Abs 4 Z 6 GewO um das Nebengewerbe „Vermieten und Einstellen von Reittieren“. Dasselbe gilt, wenn andere Reittiere (zB Esel) als Pferde eingestellt werden.

Einstellpferde als Gewerbebetrieb

Werden mehr als 25 Pferde oder mehr als 2 Pferde pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche eingestellt und liegt keine Unterordnung der Pferdeeinstellung unter den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb vor, handelt es sich bei der Einstellung der Reitpferde um einen Gewerbebetrieb. Grundsätzlich tritt in diesem Fall eine Pflichtversicherung nach dem GSVG ein.

Das Vermieten von Reittieren kann – unter den genannten Voraussetzungen – ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe nach der GewO sein. Als solches unterliegt das Vermieten von Reittieren der Pflichtversicherung und Beitragspflicht nach dem BSVG.

An- und Abmeldung

Die Aufnahme einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit ist grundsätzlich innerhalb eines Monats bei der SVS zu melden.

Die daraus erzielten Einnahmen müssen (auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch die SVS) bis spätestens 30. April des Folgejahres (einlangend) bei der SVS gemeldet werden. Die Meldung kann auch „online“ (elektronisch) vorgenommen werden. Das entsprechende Formular findet sich unter svs.at/formulare – Versicherung und Beitrag.

Aufzeichnungspflicht

Betriebsführer von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben sind verpflichtet, die Einnahmen aus dem Einstellen von Reitpferden aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich für sämtliche nach dem BSVG beitragspflichtige Nebentätigkeiten.

Beitragsgrundlagenermittlung

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage bestehen grundsätzlich drei Wege:

- Pauschalssystem
- „Kleine Option“
- (große) Beitragsgrundlagenoption

Pauschalsystem: Die Beitragspflicht besteht ohne Freibetrag (also „ab dem ersten Cent“). Die SVS zieht von den gemeldeten Einnahmen 70 % als pauschale Betriebsausgaben ab. Die verbleibenden 30 % gelten als (zusätzliche) jährliche Beitragsgrundlage. Von dieser werden (max. bis zur Höchstbeitragsgrundlage) die Beitragssätze in der Unfallversicherung (1,9 %), Krankenversicherung (6,8 %) sowie Pensionsversicherung (17 %) vorgeschrieben.

„Kleine Option“:

Betriebsführer können beantragen, dass die im Einkommensteuerbescheid für die bäuerlichen Nebentätigkeiten festgestellten Einkünfte auch für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden. Unbedingt zu beachten ist, dass die für Nebentätigkeiten vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge zum steuerlichen Ergebnis hinzugerechnet werden und bei der Inanspruchnahme der „kleinen Option“ eine eigene Mindestbeitragsgrundlage gilt. 2026 beträgt diese Mindestbeitrag 1.091,21 € pro Monat. Selbst bei geringeren steuerlichen Ergebnissen gelangt diese Mindestbeitragsgrundlage zur Anwendung. Ein jährlicher Wechsel zwischen Pauschalsystem und „kleiner Option“ ist möglich. Antrag und Widerruf können bis spätestens 30. April für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgen.

„Große“ Beitragsgrundlagenoption:

Hat sich der land(forst)wirtschaftliche Betrieb dazu entschlossen, die Sozialversicherungsbeiträge für den Gesamtbetrieb (also auch für die Urproduktion) auf Basis des steuerlichen Ergebnisses (Einkommensteuerbescheid) berechnen zu lassen und einen entsprechenden Antrag auf Beitragsgrundlagenoption bei der SVS gestellt, so umfasst dieser Antrag auch die Einkünfte aus allfälligen bäuerlichen Nebentätigkeiten. Das System der Beitragsgrundlagenoption sieht eigene Mindestbeitragsgrundlagen vor, schließt jedenfalls eine Gewinnermittlung in Form der Vollpauschalierung aus und ist auch nicht ohne Weiteres widerrufbar.

Aufgrund der Komplexität dieser Form der Beitragsermittlung wird eine vorangehende fachliche Beratung unbedingt empfohlen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bietet ein entsprechendes Beratungsangebot.



4. Steuerrecht

Die Einstellpferdehaltung wirft im Steuerrecht vielfältige Abgrenzungsfragen auf. Auch ohne besondere Zusatzleistungen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Haltung von Einstellpferden noch der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet werden kann oder als gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist. Aufgrund der speziellen Regelungen des Steuerrechtes für die Haltung von (eigenen und fremden) Tieren ist die ansonsten häufig angenommene Indizwirkung der gewerberechlichen Einstufung für das Steuerrecht nicht maßgeblich.

1. Abgrenzung Landwirtschaft/ Gewerbe - Bewertungsgesetz

Die Zucht oder das Halten von Pferden gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn bestimmte Grenzen der Vieheinheiten pro Hektar nicht überschritten werden.

Gemäß § 30 Abs. 7 BewG werden Pferde mit folgenden Vieheinheiten bewertet (Stand 01.04.2026):

- Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr: 0,35 VE
- Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde: 0,6 VE
- Andere Pferde über drei Jahre: 0,8 VE

Die Tierhaltung gilt als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche folgende Vieheinheiten nicht überschritten werden (sogenannte Maximalunterstellung). Die Maximalunterstellung ist die steuerliche Gewerblichkeitsgrenze. Bei überdurchschnittlicher Tierhaltung unter dieser Grenze gibt es bloß Zuschläge zum Einheitswert:

- Für die ersten 10 ha: nicht mehr als 8 VE
- Für die nächsten 10 ha: nicht mehr als 6 VE
- Für die nächsten 10 ha: nicht mehr als 4 VE
- Für die nächsten 10 ha: nicht mehr als 3 VE
- Für die nächsten 10 ha: nicht mehr als 2 VE
- Für die restliche Fläche: nicht mehr als 1,5 VE je Hektar

Diese Werte müssen im Wirtschaftsjahr durchschnittlich eingehalten werden.

2. Einkommensteuer

Im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft gibt es vier verschiedene Gewinnermittlungsarten:

- Voraussetzungen für die Vollpauschalierung
 - Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert max. 75.000 €
 - max. 15.000 € Forsteinheitswert (isoliert für Forstwirtschaft)
 - max. 60 Ar Weinbaufläche (isoliert für Weinbau)
- Voraussetzungen für die Teilpauschalierung
 - Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 € bis max. 165.000 € oder
 - Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption oder

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahresumsatzgrenze.

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (zB 2025 und 2026) Umsätze von jeweils mehr als 600.000 € netto erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2028) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
 - Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert von mehr als 165.000 €
 - Jahresumsatz über 600.000 € netto
- Doppelte Buchführung
 - Jahresumsatz über 700.000 € netto

Die Steuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 30. April des Folgejahres in Papierform abzugeben. Bei Übermittlung über FinanzOnline verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres. Bei technischer Zumutbarkeit sind die Steuererklärungen grundsätzlich online beim Finanzamt einzureichen. Die Einkommenssteuerpflicht beginnt ab einem Gesamteinkommen von 13.539 € (Stand 2026).

Steuertarif 2026		
Über	Bis	Steuersatz
0 €	13.539 €	0 %
13.539 €	21.992 €	20 %
21.992 €	36.458 €	30 %
36.458 €	70.365 €	40 %
70.365 €	104.859 €	48 %
104.859 €	1 Mio. €	50 %
1 Mio. €	0 €	55 % (befristet)

3. Umsatzsteuer

Nichtbuchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Jahresumsatz (netto) bis 600.000 € sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert.

Bei diesen Unternehmen wird die Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit 10 % bzw. 13 % beim Verkauf an Nichtunternehmer (zB für

Milch 10 %, für Brennholz 13 %) bzw. generell mit 13 % beim Verkauf an einen Unternehmer für dessen Unternehmen festgesetzt. Es entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss. Für die pauschalierten Umsätze treffen den Land- und Forstwirt umsatzsteuerlich weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuererklärungspflicht.

Regelbesteuerung

Umsätze aus der Pensionspferdehaltung (für Freizeit Zwecke) unterliegen jedoch nicht der landwirtschaftlichen Pauschalierung. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (Regelbesteuerung) und daher der Normalsteuersatz (20%).

Das bedeutet, dass umsatzsteuerpauschalierte Landwirte für die Umsätze aus der Pensionspferdehaltung und für Umsätze aus der Vermietung von Pferden Umsatzsteuer und Vorsteuer mit dem Finanzamt verrechnen müssen und grundsätzlich zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmel-



dungen verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kleinunternehmer (siehe unten). Die übrigen Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Ackerbau, Rinderhaltung, Pferdezucht, Forstwirtschaft) sind von dieser Regelung nicht erfasst. Die Umsatzsteuerpflicht und der Vorsteuerabzug beschränken sich auf die Einnahmen und Ausgaben, welche unmittelbar mit der Pensionspferdehaltung oder dem Vermieten von Pferden in Verbindung stehen.

Steuerbefreiung für Kleinunternehmer

Die Verpflichtung zur Umsatzsteuerrechnung besteht nicht für sogenannte Kleinunternehmer. Das sind Unternehmer bis zu einem Umsatz von 55.000 € (brutto).

Vorsteuerpauschalierung für die Pferdeeinstellung

Die Pferdepauschalierungsverordnung (PferdePauschV) soll die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge erleichtern. Die Verordnung können landwirtschaftliche Betriebe (bis 600.000 € Umsatz) und gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe anwenden, sofern diese nicht buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen.

Das Vorsteuerpauschale, welches anstelle der tatsächlichen Vorsteuer von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, beträgt 31 € pro Einstellpferd und Monat. Dieses Pauschale ist zu aliquotieren, wenn das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt ist. Das Vorsteuerpauschale ist nur anwendbar, wenn im Leistungsumfang auch die Grundversorgung (Unterbringung, Futter und Mistentsorgung) enthalten ist. Zusätzlich zum Vorsteuerpauschale können Vorsteuerbeträge aus der Lieferung von ertragsteuerlich als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu qualifizierendem unbeweglichen Anlagevermögen abgezogen werden (beispielsweise Lieferung von Stallgebäude, Reitplatz, Reithalle).

Für die Anwendung des Vorsteuerpauschales ist eine schriftliche Erklärung an das Finanzamt erforderlich. Die Erklärung bindet für mindestens zwei Kalenderjahre, danach wäre ein Widerruf der Anwendung der PferdePauschV und damit der Wechsel zur Regelbesteuerung (Bindung für fünf Jahre) möglich.

5. Arbeitsrecht

Die Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben einerseits und gewerblichen Betrieben andererseits hat im Arbeitsrecht besondere Bedeutung. Während für gewerbliche Betriebe das „allgemeine“ Arbeitsrecht gilt, bestehen für landwirtschaftliche Betriebe arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen.

1. Das Arbeitsrecht in der Landwirtschaft

Für landwirtschaftliche Betriebe enthält **das Landarbeitsgesetz** für die dort beschäftigten Arbeiter umfassende arbeitsrechtliche Regelungen. Diese Regelungen betreffen beispielsweise die Themen Arbeitsvertrag, Arbeitnehmerschutz, Elternrechte, Arbeitskräfteüberlassung, Teilzeitarbeit, Arbeitszeit, Arbeitgeberzusammenschlüsse, Betriebsverfassung usw. Auf der Grundlage des Landarbeitsgesetzes werden von landwirtschaftlichen Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern **bäuerliche Kollektivverträge** verhandelt. Diese unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Sämtliche Kollektivverträge enthalten für die in ihrem Anwendungsbereich beschäftigten Dienstnehmer zwingende **Mindestlöhne** und **verpflichtende Sonderzahlungen** (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld).

Beim Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern müssen die zwingenden Bestimmungen im anzuwendenden Kollektivvertrag bzw. dem Landarbeitsgesetz beachtet werden. Es gilt das so genannte Günstigkeitsprinzip: Dort, wo höherrangige Regelungen (in allfälligen Betriebsvereinbarungen, im Kollektivvertrag oder Gesetz) Standards festlegen, darf in Arbeitsverträgen nicht zum Nachteil der Dienstnehmer davon abgegangen werden. Dieser Grundsatz gilt im gesamten Arbeitsrecht.

Für landwirtschaftliche Dienstgeber ist bedeutsam, dass die Bestimmungen des Landarbeitsrechts die besonderen Bedürfnisse landwirtschaftlicher Produktion berücksichtigen, was beispielsweise in den einschlägigen Regelungen zur Arbeitszeit erkennbar ist.

Die in Niederösterreich geltenden Kollektivverträge sind auf den Websites der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bzw. NÖ Landarbeiterkammer auffindbar. Besondere Beachtung verdienen die im Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes Niederösterreich (kurz: NÖ Bäuerlicher Kollektivvertrag) eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern.

2. Arbeitsrecht in gewerblichen Betrieben

Wird die Pferdeeinstellhaltung im Rahmen eines gewerblichen Betriebes durchgeführt, so kommt das eben dargestellte landwirtschaftliche Sonderrecht nicht zur Anwendung. Es gelten vielmehr die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie das Arbeitszeitgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz usw.

Selbstverständlich erstreckt sich der Geltungsbereich der oben genannten landwirtschaftlichen (bäuerlichen) Kollektivverträge nicht auf gewerbliche Betriebe. Einschlägige Kollektivverträge wären vielmehr von der zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer zu verhandeln. Es handelt sich dabei um die Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe, welche zur Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft gehört. Für gewerbliche Pensionspferdehalter wurde bisher aber kein Kollektivvertrag mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen. Es existieren in diesem Bereich daher weder ein kollektivvertraglicher Mindestlohn noch die allgemeine Verpflichtung zur Bezahlung von Sonderzahlungen.

Die Vereinbarung und Bezahlung eines unverhältnismäßig niedrigen Entgeltes gilt als sittenwidrig und widerspricht damit der Rechtsordnung. Fehlt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstnehmer, sieht der § 1152 ABGB einen

Anspruch auf angemessenes Entgelt für die Dienstleistungen vor. In diesem Zusammenhang können die bäuerlichen Kollektivverträge in den einzelnen Bundesländern als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Neben dem ausdrücklich im Arbeitsvertrag Vereinbarten könnten sich Ansprüche des Dienstnehmers auch aus betrieblicher Übung, aus einer Betriebsvereinbarung, der Nachwirkung eines Kollektivvertrages oder aus dem Schutz vor Diskriminierung ergeben.

3. Mischbetriebe

Arbeitsrechtlich interessante Abgrenzungsfragen stellen sich in Betrieben mit gewerblichem Betriebsteil und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Urproduktion. Sofern keine organisatorische und fachliche Trennung vorliegt, gelangt in der Regel jener Kollektivvertrag zur Anwendung, dessen Geltungsbereich für den Betrieb die maßgebliche (wirtschaftliche) Bedeutung hat. Wenn organisatorisch und fachlich getrennte Betriebsabteilungen (Haupt- und Nebenbetrieb) vorliegen und Dienstnehmer in beiden Bereichen eingesetzt werden, wird in der Regel die zeitlich überwiegende Tätigkeit ausschlaggebend sein.



6. Raumordnung

1. Einstellen von Reittieren in den Raumplanungsbestimmungen

Die österreichische Bundesverfassung ordnet die örtliche Raumplanung weiterhin dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu. Die Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Reitställen, Reitplätzen, Reithallen und sonstigen Einrichtungen für die Pferdeeinstellung hängt daher in erster Linie von der Widmung im Flächenwidmungsplan und von den einschlägigen landesrechtlichen Raumordnungsvorschriften ab.

Für die rechtliche Beurteilung ist auch im Jahr 2026 entscheidend, ob die Pferdehaltung bzw. Pferdeeinstellung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung, einem Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft oder einer gewerblichen bzw. sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist. Die Länder knüpfen daran unterschiedliche Anforderungen an Widmung, Erforderlichkeit des Bauvorhabens, Flächenausstattung, Hofverband, Immissionschutz und betriebliche Struktur.

Daraus folgt, dass die Zulässigkeit der Unterbringung von Einstellpferden nicht abstrakt, sondern nur im Zusammenhalt von Widmung, konkretem Betriebskonzept, Flächenausstattung, baulicher Ausgestaltung und allfälligen Sonderwidmungen verlässlich beurteilt werden kann.

2. Bauland

Soweit sich ein Betrieb oder ein Betriebsteil im Bauland befindet, sind die jeweiligen landesrechtlichen Baulandkategorien maßgeblich. Allgemein gilt weiterhin, dass im Wohngebiet primär wohnbezogene Nutzungen zulässig sind und landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzungen nur insoweit zulässig sein können, als das jeweilige Landesrecht dies ausdrücklich vorsieht oder die Wohnnutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

In Wien ist etwa nach § 6 Abs. 6 BO für Wien die Unterbringung von Pferdestallungen kleineren

Umfanges in Wohngebäuden weiterhin zulässig, sofern sichergestellt ist, dass dadurch keine den Wohnzweck beeinträchtigenden Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

In anderen Ländern kommen je nach Widmungsmodell insbesondere Dorfgebiete, Agrargebiete, gemischte Baugebiete oder bestimmte Mischgebiete als Standort für pferdebezogene Nutzungen in Betracht. Für Tirol ist etwa darauf hinzuweisen, dass das TROG 2022 weiterhin das landwirtschaftliche Mischgebiet kennt. In solchen Gebieten können – unter Beachtung der konkreten Widmung und der örtlichen Gegebenheiten – sowohl Wohnnutzungen als auch bestimmte betriebliche Nutzungen zulässig sein.

Für rein gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe oder größere reitsportbezogene Einrichtungen kommen im Bauland typischerweise Gewerbegebiete, gemischte Baugebiete oder Sonderwidmungen in Betracht. Ob ein konkreter Reitstall, eine Reithalle oder ein Reitplatz im Bauland zulässig ist, richtet sich stets nach dem jeweiligen Landesrecht und dem genauen Inhalt des Flächenwidmungsplanes.

3. Grün- bzw. Freiland

Die weit überwiegende Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegt weiterhin nicht im Bauland, sondern im Grünland bzw. Freiland. Hier ist rechtlich zwischen einem bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der Erweiterung eines solchen Betriebes, der Neugründung einer Hofstelle und der Ansiedlung einer nichtlandwirtschaftlichen oder rein gewerblichen Pferdehaltung zu unterscheiden.

Neugründungen von Hofstellen unterliegen nach wie vor in allen Ländern besonderen raumordnungsrechtlichen Schranken. Gründe dafür sind insbesondere die Ziele der sparsamen Bodennutzung, die Vermeidung der Zersiedelung und der Schutz des Landschaftsbildes. Deshalb setzen Neugründungen regelmäßig einen besonde-

ren agrarstrukturellen Bedarf, eine ausreichende Flächenausstattung, ein schlüssiges Betriebskonzept und die Vereinbarkeit mit den örtlichen Planungszielen voraus.

Bestehende land- und forstwirtschaftliche Betriebe können demgegenüber ihre betriebliche Entwicklung im Grünland oder Freiland grundsätzlich eher fortsetzen, wenn die vorgesehenen Gebäude oder Anlagen land- oder forstwirtschaftlich erforderlich, standortbezogen und mit der jeweiligen Widmung vereinbar sind. Für Pferdeeinstellung und Reitsport ist dabei regelmäßig zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Stallgebäuden, im Hofverband zulässigen Nebengewerben, Sondernutzungen für Reitsportanlagen und gewerblichen Sonderflächen.

Die landesrechtlichen Modelle unterscheiden sich im Einzelnen erheblich:

Das **Burgenländische** Raumplanungsgesetz 2019 ordnet nach § 40 an, dass Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen sind. Weiters sind landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude oder überdachte landwirtschaftliche Bauwerke errichtet, erweitert oder einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, gesondert auszuweisen. Die Wirkung des Flächenwidmungsplanes ist in § 45 geregelt; baurechtliche Bewilligungen sind nur zulässig, wenn sie der Widmung nicht widersprechen.

Das **Kärntner** Raumordnungsgesetz 2021 hat das frühere Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 abgelöst. Nach § 27 K-ROG 2021 sind im Grünland weiterhin einerseits Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und andererseits gesondert festzulegende Flächen für andere Nutzungen, insbesondere auch Reitsportanlagen, vorgesehen. § 28 K-ROG 2021 verlangt darüber hinaus, dass bauliche Anlagen im Grünland nach Art, Größe und Situierung erforderlich und spezifisch sind. Wohnzwecken dienende Gebäude sowie bauliche Anlagen für Nebengewerbe und übliche land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeiten sind im Grünland nur unter den dort normierten Voraussetzungen zulässig.

Das **Niederösterreichische** Raumordnungsgesetz 2014 lässt in § 20 Abs. 2 Z 1a auf Grünlandflächen mit der Widmung „Land- und Forstwirtschaft“ weiterhin die Errichtung und Abänderung von Bauwerken für die Land- und Forstwirtschaft einschließlich deren Nebengewerbe zu. Ausdrücklich bestimmt das Gesetz weiterhin, dass das Einstellen von Reittieren zulässig ist, wenn dazu überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen Betrieb gewonnen werden. Gerade in Niederösterreich bleibt daher die Frage der Futtergrundlage im eigenen Betrieb ein zentrales Kriterium für die raumordnungsrechtliche Einordnung.

Das **Oberösterreichische** Raumordnungsgesetz 1994 sieht in § 30 weiterhin vor, dass im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Reitsportanlagen sind als Flächen für Erholungs- oder Sportanlagen weiterhin ausdrücklich genannt. Darüber hinaus enthält § 30 differenzierte Vorschriften zur gesonderten Ausweisung sonstiger Grünlandnutzungen, zu Neu- und Zubauten sowie zur Nachnutzung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude. Für pferdebezogene Nutzungen ist in Oberösterreich daher besonders sorgfältig zwischen landwirtschaftlicher Nutzung, sonstiger Tierhaltung und Reitsportanlage zu unterscheiden.

Das **Salzburger** Raumordnungsgesetz 2009 gliedert das Grünland in § 36 in mehrere Kategorien; für landwirtschaftliche Betriebe ist insbesondere das ländliche Gebiet von Bedeutung, für Reitsportanlagen die Kategorie Sportanlagen. Nach § 48 sind land- und forstwirtschaftliche Bauten im ländlichen Gebiet zulässig, wenn ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb bereits besteht, der Bau agrarstrukturell erforderlich ist und bei Standorten außerhalb des Hofverbandes ein besonderer betrieblicher Grund vorliegt. Im Bereich der Hofstelle sind zudem Bauten für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft zulässig. Daneben eröffnet § 46 weiterhin die Möglichkeit der Einzelbewilligung; im Grünland kommt diese unter anderem für Reitställe und Reithallen sowie für die Neugründung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Betracht.



Das **Steiermärkische** Raumordnungsgesetz 2010 bestimmt in § 33 weiterhin, dass im Freiland Sondernutzungen insbesondere für Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke festgelegt werden können. Im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung sind Neu- und Zubauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes zulässig, wenn sie für den Betrieb erforderlich und in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sind. Bei Neugründung eines Betriebes ist insbesondere ein positiver Deckungsbeitrag mittels Betriebskonzept nachzuweisen. Für Tierhaltungsbetriebe sind zudem die besonderen Vorschriften zu Geruchsabständen und Belästigungsbereichen zu beachten.

Das **Tiroler** Raumordnungsgesetz 2022 kennt weiterhin mehrere für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bedeutsame Widmungskategorien. Von besonderer Bedeutung sind das landwirtschaftliche Mischgebiet (§ 40), die Sonderflächen für Hofstellen (§ 44) und die Sonderflächen für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen (§ 47). Im Freiland regelt § 42 die Zulässigkeit von Umbauten, bestimmten Zubauten und der Weiterverwendung von Hof-

tellen und sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden. Nach § 44 sind Sonderflächen für Hofstellen nur unter bestimmten agrarstrukturellen und standörtlichen Voraussetzungen zulässig; bei Neugründung eines landwirtschaftlichen Betriebes verlangt das Gesetz unter anderem landwirtschaftliche Eigenflächen im Ausmaß von mindestens 3 ha, eine vom Hofbetreiber selbst ausgeübte Tierhaltung und ein Finanzierungskonzept. Im Rahmen einer Hofstelle kann weiterhin auch eine gewerbliche Tätigkeit zulässig erklärt werden, wenn dies im Flächenwidmungsplan ausdrücklich festgelegt wird und die weiteren Voraussetzungen des § 44 Abs. 8 bis 11 TROG 2022 vorliegen. § 47 nennt nunmehr ausdrücklich auch Reitplätze als mögliche Sonderflächen für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, wenn diese für einen bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb betriebswirtschaftlich erforderlich sind. Für die Pferdeeinstellung in Tirol ist damit noch stärker als bisher eine Einzelfallprüfung nach betrieblicher Zuordnung, bestehendem Betrieb, Flächenausstattung, Erforderlichkeit und konkreter Widmung geboten; starre allgemeine Schwellenwerte ersetzen diese Prüfung nicht.

Das **Vorarlberger** Raumplanungsgesetz unterscheidet in § 18 weiterhin zwischen Landwirtschaftsgebiet, Sondergebiet und Freihaltegebiet. Im Landwirtschaftsgebiet sind Gebäude und Anlagen zulässig, soweit sie für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich erforderlicher Wohnräume und Wohngebäude sowie für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft und die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig sind. Als Sondergebiete können insbesondere Flächen für Erholungs- und Sportanlagen festgelegt werden. Für Reitsportanlagen und rein gewerbliche Pferdehaltungen wird daher vielfach eine Sondergebietswidmung zu prüfen sein.

Die Bauordnung für **Wien** regelt die Grünlandkategorien in § 6. Ländliche Gebiete sind weiterhin für land- und forstwirtschaftliche oder berufsgärtnerische Nutzung bestimmt; dort dürfen nur Bauwerke errichtet werden, die diesen Zwecken dienen und das betriebsbedingt notwendige Ausmaß nicht überschreiten. Auch im Wiener Grünland ist daher eine betriebsbe-

zogene Erforderlichkeitsprüfung maßgeblich. Im Wald- und Wiesengürtel und in sonstigen Grünlandkategorien sind zusätzlich die Festlegungen des Bebauungsplanes besonders genau zu beachten.

Prüfung der Rechtsvorschriften im Detail

Auch nach dem Stand Mai 2026 kann ein kurzer Überblick die notwendige Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Die Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Gebäuden und Anlagen für die Pferdeinstellung ist stets im Zusammenhalt von Flächenwidmung, Bebauungsplan, baurechtlichen Vorschriften, allfälligen naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, immissionstechnischen und veranstaltungsrechtlichen Anforderungen sowie der konkreten betrieblichen Zuordnung zu prüfen. Gerade bei der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Pferdehaltung, Nebengewerbe und gewerblicher Pferdeinstellung empfiehlt sich daher weiterhin eine besonders sorgfältige Prüfung vor jedem Widmungs- oder Bauverfahren.



7. Förderregime

Antragstellung und Förderprozess

Mögliche Fördermaßnahmen im Rahmen der LE-Projektförderungen sind zum einen die Maßnahme 73-01 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und zum anderen die Maßnahme 73-08 „Diversifizierung“ (73-08).

Die Antragstellung in beiden Maßnahmen erfolgt kontinuierlich über die digitale Förderplattform (DFP) eAMA, hierfür ist der Einstieg in eAMA mittels ID-Austria erforderlich. Die Versendung von Schriftstücken per Post und E-Mail ist nicht mehr vorgesehen. Jegliche Kommunikation erfolgt in der DFP.

Die Anträge werden regelmäßigen Auswahlverfahren zugeordnet und auf Basis festgelegter Kriterien bewertet. Nach Genehmigung des Förderantrages und nach Fertigstellung des Bauprojekts bzw. nach Abschluss der Investition kann die Auszahlung der Förderung beantragt werden.

Fördermaßnahme 73-01: Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Wer kann Förderungen beantragen?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.
- Personen (natürliche oder juristische), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung führen.

Fördervoraussetzungen

- Ausreichende berufliche Qualifikation
- Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Fläche ab Antragstellung.
- Ein Pferdebetrieb muss über mind. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE verfügen, um die Grundfütterversorgung der Pferde aus selbstbewirtschafteten Flächen gewährleisten zu können.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter über eine geeignete berufliche Qualifikation (z.B.: Berufserfahrung) verfügen. Bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften) kann dieser Nachweis auch durch ein zur Geschäftsfüh-

rung berufenes Organ der Gesellschaft erbracht werden.

- Die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit des Projektes müssen gegeben sein und am Betrieb muss ein positives landwirtschaftliches Einkommen und eine positive mittelfristige Kapitaldienstgrenze erwirtschaftet werden.
- Für Investitionen ab 150.000 Euro ist verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen.
- Einhaltung des baubehördlichen Verfahrens
- Neubauten sind nur dann förderbar, wenn diese nicht mit fossiler Energie versorgt werden.
- Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist



das Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ einzuhalten.

- Bei Investitionen in allen übrigen Stallungen ist das Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ einzuhalten.
- Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung¹¹ ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha zur Heimfläche hinzugerechnet.

Ausreichende berufliche Qualifikation

Land- und forstwirtschaftliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren als Betriebsführer:in oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied.

Anerkennbare Nachweise sind:

- Meldung im INVEKOS als Betriebsführer:in
- Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als Betriebsführer:in
- Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als hauptberuflich beschäftigtes Familienmitglied

Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung.

Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden.

Fördersummen

Betriebe, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, erhalten unabhängig vom Standardoutput ein Kostenkontingent von bis zu 100.000 EUR. Dieses Kontingent kann je nach Höhe des Standardoutputs auf bis zu 400.000 EUR pro Haupt-

betrieb inklusive aller Betriebsstätten gestaffelt werden. Besonders tierfreundliche Haltungssysteme können das Kontingent auf maximal 500.000 EUR erhöhen.

- Die Nettokosten pro Antrag müssen mindestens 15.000 EUR betragen.
- Die Förderintensität beträgt maximal 50 % der förderfähigen Nettokosten, einschließlich des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses eines Agrarinvestitionskredits.
- **Investitionszuschuss (IZ) und Zuschläge:**
- Besonders tierfreundliche Stallbauten: Fördersatz 25 %
 - mögliche Zuschläge von 5 % für Bio, Junglandwirtinnen/Junglandwirte (JLW) oder Bergbauernbetriebe (EP), maximaler Fördersatz von 30%
 - in Kombination sind jeweils der Bio-Zuschlag mit EP-Zuschlag oder JLW-Zuschlag möglich, maximaler Fördersatz von 35 %
- Stallbauten Basisstandard: Fördersatz 20 %
 - mögliche Zuschläge von 5 % für JLW oder EP, was einen maximalen Fördersatz von 25 % ergibt.
 - Die Kombination von mehreren Zuschlägen ist nicht möglich.
- Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude: Fördersatz: 20 %
 - mögliche Zuschläge von 5 % für JLW oder EP, was einen maximalen Fördersatz von 25 % ergibt.
- **Zinszuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK):**
 - Der Zinszuschuss beträgt 50 %.
 - Die Kredituntergrenze liegt bei 20.000 EUR. Der maximal mögliche AIK wird in Abhängigkeit des Zuschusses und der förderfähigen Kosten bemessen und hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
 - Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens 5 Jahre und maximal 20 Jahre.

Wichtiger Hinweis zur Abgrenzung der Fördermaßnahmen:

Pferde sind als lebende Tiere dem Anhang I und daher der landwirtschaftlichen Investitionsförderung zuzuordnen. Stallbauten und andere notwendige Infrastruktur wie Wirtschaftsgebäude und Mistlager, etc. sind somit unter die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftli-

che Erzeugung (73-01) zu beantragen. Bei Reithallen, Stüberl, Sattelkammern, etc. steht die Aktivität der Freizeitwirtschaft im Vordergrund, somit fallen diese Vorhaben unter die Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08). Diese Maßnahme unterstützt insbesondere Investitionen in Freizeit- und Erlebniswirtschaft, wie zum Beispiel Reitanlagen oder Gastronomie im Kontext von Pferdebetrieben. Zu beachten ist, dass in dieser Maßnahme nur Projekte gefördert werden, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen oder die erst aufgrund der getätigten Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Mit Inkrafttreten der Novelle der Gewerbeordnung am 18. Juli 2017 wurde die Einstellpferdehaltung klar geregelt. Als Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen ist das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern maximal 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaft-

lich genutzter Fläche gehalten werden und sich diese Flächen in der Region befinden.

Bei Pferdeeinstellbetriebe ist es wichtig, die Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Freizeitwirtschaft korrekt zu ziehen, da die Fördermöglichkeiten unterschiedlich sind.

Projekte, die primär die Pferdeezucht betreffen, fallen zur Gänze (gesamtes Projekt) in die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).

Fördermaßnahme Diversifizierung 73-08

Diese Maßnahme wird in der Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) beim Land Niederösterreich abgewickelt. Detaillierte Information zu Fördervoraussetzungen und Förderhöhen können auch im Merkblatt zur Maßnahme nachgelesen werden.





Foto: Georg Pomais/LK Niederösterreich

8. Abfallrecht

Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen (§ 2 Abs 1 AWG). Damit unterscheidet das AWG zwischen dem subjektiven und objektiven Abfallbegriff. Für das Vorliegen der Abfalleigenschaft einer Sache genügt es, dass einer der beiden Begriffe zutrifft.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass die Ausnahme vom Abfallbegriff für Pferdemist dann zutrifft, wenn dieser im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfällt. Darüber hinaus gilt Pferdemist als tierisches Nebenprodukt (§ 3 Abs 1 Z 5 lit b AWG). Tierische Nebenprodukte sind in der Regel ebenfalls vom Anwendungsbereich des AWG ausgeschlossen (gemäß TNP-VO, Verordnung (EG) Nr. 1069/2009).

Nur unter der Voraussetzung, dass das Nebenprodukt für spezifische Abfallbehandlungsanlagen z.B. Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt ist, ist der Anwendungsbereich des AWG gegeben.

Der Einsatz von Pferdemist als Dünger auf Feldern unterliegt daher nicht dem AWG, weil er nicht einer Abfallbehandlungsanlage zugeführt wird.

9. Versicherungen/Haftung

Die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Versicherungsverträge an geänderte Verhältnisse ist eine wesentliche unternehmerische Aufgabe. Im Schadensfall erbringen Versicherungen nur dann Leistungen, wenn das entsprechende Risiko auch versichert ist. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse und werden die Versicherungsverträge nicht an diese Änderungen angepasst, können Versicherungslücken entstehen, die im Schadensfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht und allfällige eigene Schäden oder Ansprüche Dritter aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Beginnt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit der Pferdeeinstellung, ist zu klären, ob die damit verbundenen Risiken im Rahmen der bestehenden Versicherungen abgedeckt sind oder ob hier zusätzlicher Versicherungsschutz erforderlich ist.

Besonders problematisch kann die Situation dann werden, wenn landwirtschaftliche Betriebe allmählich ins Gewerbe hineinwachsen, aber noch keine formelle Gewerbebeanmeldung erfolgt ist.

Beim Umstieg ins Gewerbe sind auf alle Fälle die bestehenden Versicherungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen. In vielen Fällen wird dazu zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Versicherungen ein eigener Versicherungsschutz für die gewerbliche Tätigkeit und die damit verbundenen Risiken erforderlich sein. Diese Anpassungen können nicht nur den Haftpflichtversicherungsbereich sondern auch den Sachversicherungsbereich betreffen, wenn Gebäude, Maschinen und Geräte dann nicht mehr Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sondern eines gewerblichen Betriebes geworden sind.





Foto: Georg Pomar/L. Niederösterreich

10. Tierschutz

Das am 1.1.2005 in Kraft getretene, bundeseinheitliche Tierschutzgesetz bildet die rechtliche Grundlage des Tierschutzes in Österreich. In der ersten Tierhaltungsverordnung³⁾ sind die pferdespezifischen Anforderungen festgehalten (Anlage 3). Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung⁴⁾ regelt, dass, sofern nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der ersten Tierhaltungsverordnung auch für Gewerbetreibende Gültigkeit haben.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (www.tierschutzkonform.at) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein Handbuch und eine Checkliste für Pferdehalter und Halter anderer Equiden veröffentlicht. In diesen wurden die relevanten Rechtstexte der Verordnung einfach und für den

Laien verständlich aufbereitet. Das Handbuch interpretiert die einschlägigen Rechtsgrundlagen, informiert über die Erhebungsmethoden und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung der einzelnen Vorschriften. Die Checkliste dient der einfachen und raschen Ist-Zustandserhebung auf den Betrieben.

Handbuch Pferde und andere Equiden: Handbücher & Checklisten-Tierschutzkonform
Checkliste Pferde und andere Equiden: Checkliste Pferde und andere Equiden

Toleranzgrenze (10%-Regelung) gemäß § 44 Abs 5a Tierschutzgesetz: **Unterschiede Landwirtschaft/Gewerbe**

Die Neuerrichtung von Anlagen oder Haltungseinrichtungen darf grundsätzlich nur nach Maß-

gabe des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen erfolgen.

Pferdehaltungen, die bereits vor dem 1.1.2005 bestanden haben, dürfen die in der ersten Tierhaltungsverordnung festgelegten Mindestmaße und Mindestwerte für Fensterflächen, Fressplatzbreiten bei Gruppenhaltung und die Größe von Einzelboxen um max. 10% unterschreiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt
- Das Wohlbefinden, der in diesen Anlagen gehaltenen Tieren ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
- Der erforderliche, bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig
- Die Abweichung wurde mittels Meldeformular der Behörde gemeldet:
 - Vor dem 01.01.2010, wenn Equiden im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gehalten wurden.
 - Vor dem 01.01.2020 für alle nicht gewerblichen Pferdehaltungen.

Wurden die vorgeschriebenen Maße um mehr als 10% unterschritten, so musste auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

Aufenthaltsmeldungen im VIS

Gemäß VO (EU) 2021/963 („Pferdepassverordnung neu“) besteht seit 01.01.2023 für alle Pferdehalterinnen und Pferdehalter (landwirtschaftliche, gewerbliche und private) die Verpflichtung,

den Aufenthalt von Pferden am Betrieb im VIS zu melden. Es müssen alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Zebras und Kreuzungen daraus) im VIS des Halterbetriebs gemeldet werden und zwar unabhängig davon, ob es sich um eigene Pferde oder Einstellpferde handelt.

Die Meldung (Zugang, Abgang oder Tod) muss innerhalb von sieben Tagen ab dem Ereignis durchgeführt werden. Die Identifizierung der Equiden erfolgt über die UELN (Lebensnummer), jeder pferdehaltende Betrieb benötigt auch eine Betriebsnummer (LFBIS oder VIS-Nummer). Von der Meldungsverpflichtung ausgenommen sind Equiden, die an Wettbewerben, Rennen, Tierchauen, Trainings oder Holzrückeinsätzen teilnehmen, und weibliche Zuchtequiden, jeweils für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen, sowie die Haltung männlicher Zuchtequiden während der Zuchtsaison. Geburten sind nicht im VIS, sondern an den Zuchtverband zu melden. Fohlen werden im Zuge der Pferdepassausstellung (hier wird auch die für die Meldung notwendige UELN vergeben) automatisch im VIS des Halterbetriebs eingespielt. Zugangs- und Abgangsmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt möglich.

Informationen zu den Equidenmeldungen stehen auf der Webseite des VIS zur Verfügung. Dort ist auch die Beantragung von Betriebsnummern bzw. Zugangsdaten für das VIS möglich: <https://vis.statistik.at/vis/equiden/allgemeines>

